

S A T Z U N G

der Stadt Baesweiler über die Abfallbeseitigungsgebühren vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2017 (in Kraft ab 01.01.2018)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- (GV. NW. 1994 S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LAbfG- vom 21.06.1988 (GV. NW. 1988 S. 250) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 23.11.2017 folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

Die Stadt Baesweiler erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler vom 19.12.2007 sowie für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, in der Stadt Baesweiler nach den Regelungen der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung in der jeweils gültigen Fassung zur Deckung der Kosten Gebühren nach §§ 6, 7 KAG NRW.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist,

- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- b) der Wohnungseigentümer und der Wohnbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
- c) der Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich berechtigten.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l- Abfallbehälter für Restmüll beträgt 105,12 €

- (2) Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 14 Abs. 2 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt 87,00 €
- (3) Die Jahresgrundgebühr für einen zusätzlichen 80-l-Abfallbehälter in einem Haushalt beträgt 18,12 €
- (4) Neben der Jahresgrundgebühr für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von 3,46 € erhoben.
- (5) Die Jahresgebühr für einen grünen 120 l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt 35,64 €
- (6) Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung 2.394,72 € jährl. / 199,56 € monatl.
 - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.284,48 € jährl. / 107,04 € monatl.
 - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 729,48 € jährl. / 60,79 € monatl.
 - d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,36 € jährlich/ 14,53 € monatlich eine Gebühr von 42,70 € pro Entleerung erhoben.
- (7) Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung 1.842,00 € jährl. / 153,50 € monatl.
 - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.008,12 € jährl. / 84,01 € monatl.
 - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 591,24 € jährl. / 49,27 € monatl.
 - d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,36 € jährlich/ 14,53 € monatlich eine Gebühr von 32,07 € pro Entleerung erhoben.
- (8) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der 35 l Restmüllabfallsäcke beträgt je Stück 2,00 €.
- (9) Das Entgelt für die zweite und jede weitere Sperrgutabfuhr beträgt 15,00 €.
- (10) Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall (über eine Pkw-Kofferraumladung hinaus) wird ein Entgelt von 5,00 €/cbm erhoben.
- (11) Die Abfallentsorgungsgebühr für zugelassene Laubsäcke beträgt pro Stück 1,00 €.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum für die Abfallentsorgungs- und Bereitstellungsgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Teilnehmer am bedarfsorientierten Behälterentleerungsverfahren beginnt mit der nächstmöglichen Entleerung, die der Entstehung des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt. Sie endet mit der letzten Entleerung, nachdem die rechtmäßige Beendigung des Anschluss- und Benutzungszwanges durch den Gebührenpflichtigen schriftlich angezeigt worden ist.

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr beginnt mit dem 1. des Monats, der auf dem Monat folgt, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang durch den Gebührenpflichtigen schriftlich angezeigt worden ist.

- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes, so wird die Abfallbeseitigungsgebühr für Abfallbehälter für den Zeitraum, in dem die Gebührenpflicht besteht, entsprechend berechnet.

§ 5

Gebührenerhebung

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren werden durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, für den jeweiligen Erhebungszeitraum festgesetzt.
- (2) Für die Entleerung der grauen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll werden zunächst angemessene Vorausleistungen erhoben. Hierfür werden 12 Entleerungen pro Jahr angesetzt. Für Benutzungsverhältnisse, die im Erhebungszeitraum beginnen, werden die Vorausleistungen anteilmäßig erhoben.

Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird aufgrund der tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen unter Anrechnung der Vorausleistungen die noch zu zahlende bzw. zu erstattende Gebühr abgerechnet und durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung der Erstattungs- bzw. Nacherhebungsbeträge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum erfolgt mit dem Abgabenbescheid für das nachfolgende Kalenderjahr.

- (3) Für Benutzungsverhältnisse, die im Erhebungszeitraum enden, gelten die Regelungen des Abs. 2 sinngemäß. Die Festsetzung der Erstattungs- bzw. Nacherhebungsbeträge erfolgt durch Bescheid.
- (4) Die Abfallentsorgungsgebühren für die Abfuhr der gekennzeichneten grauen Abfallsäcke für Restmüll, die mit einem Fassungsvermögen von 80 l zugelassen sind, werden durch den Erwerb dieser Abfallsäcke entrichtet.

§ 6
Fälligkeit

- (1) Die Abfallbeseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt der Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Nachgeforderte Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes, so sind im Rahmen der endgültigen Gebührenfestsetzung Erstattungs- bzw. Nachzahlungsbeträge innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Bescheides fällig.
- (3) Die Abfallentsorgungsgebühren für Abfallsäcke werden jeweils mit dem Erwerb fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.